

Vertrag zwischen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S.N.G.) und dem Schweizerischen Bunde für Naturschutz (S.B.N.)

Autor(en): **Senn, G. / Geigy, R. / Pfaehler, A.**

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **119 (1938)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vertrag zwischen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S. N. G.) und dem Schweizerischen Bunde für Naturschutz (S. B. N.)

Um die in der Schweiz bestehenden Bestrebungen, welche sich den Schutz der Naturobjekte unseres Landes zum Ziele gesetzt haben, möglichst zusammenzufassen, sowie um Doppelspurigkeit und gegensätzliches Vorgehen zu vermeiden, haben die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (S. N. G.), gegründet 1815, und der Schweizerische Bund für Naturschutz (S. B. N.), gegründet 1909, folgenden Vertrag abgeschlossen :

1. Die S. N. G. hebt die von ihr im Jahre 1906 bestellte Schweizerische Naturschutzkommission (S. N. K.) auf und überträgt deren Rechte und Pflichten dem S. B. N., und zwar unter folgenden Bedingungen :
2. Der S. B. N. betrachtet die in seinen Statuten (s. § 1 der „Richtlinien“ vom 17. Dezember 1938) verankerte Konsultative Kommission als die Vertretung sowohl der S. N. G. als auch der Kantone und deren Naturforschenden Gesellschaften und wird sie jeweilen anfang Jahres zu gemeinsamer Beratung von Naturschutzfragen allgemeiner Natur, sowie von speziellen kantonalen Wünschen und Anregungen einberufen (s. § 2 der „Richtlinien“).
3. Der S. B. N. erklärt, dass er die Bestimmungen über die Rechte und die Zusammensetzung der Konsultativen Kommission, wie sie in den „Richtlinien“ für diese Kommission vom 17. Dezember 1938 festgesetzt worden sind, nicht ohne deren Zustimmung ändern werde.
4. Der S. B. N. verpflichtet sich, ein Mitglied seines Vorstandes jeweilen aus der Mitte der drei von der S. N. G. in die Konsultative Kommission abgeordneten Delegierten zu wählen. Diesem in den Vorstand gewählten Delegierten liegt insbesondere die Erfüllung der laut § 50 der Statuten der S. N. G. früher der S. N. K. zugeordneten Pflichten ob.
5. Die S. N. G. nimmt eine Vertretung des S. B. N. durch zwei Delegierte in ihren Senat auf, deren einer durch den S. B. N., der andere durch die in der Konsultativen Kommission vertretenen Kantonalen Naturschutzkommissionen (K. N. K.) zu ernennen ist.
6. Die Delegierten der S. N. G. und des S. B. N. müssen Mitglieder der Organisation sein, in welche sie delegiert werden.
7. Geschäfte und Archiv der bisherigen S. N. K. werden durch den S. B. N. übernommen. Immerhin bleibt das Archiv der S. N. K. Eigentum der S. N. G. und ist so lange gesondert zu verwalten, bis der Zentralvorstand der S. N. G. dem S. B. N. andere Weisung erteilt.
8. Für den Fall, dass Auffassungsverschiedenheiten, welche durch direkte Verhandlungen nicht behoben werden können, zutage

treten sollten, verpflichten sich die beiden Vertragschliessenden, sich aller Pressefehde und allen Prozessierens zu enthalten. Sie werden es einem Schiedsgericht anheimstellen, eine Regelung der strittigen Punkte zu treffen, welche im Interesse der Naturschutz-tätigkeit wünschenswert ist. In dieses Schiedsgericht wählt jede Partei einen Vertreter. Es besteht ausserdem noch aus einem Obmann, welcher durch den Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern ernannt wird.

9. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1939 in Kraft und wird auf drei Jahre fest geschlossen. Er bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus weiter in Kraft, falls er nicht durch den einen oder den andern der Vertragschliessenden durch sechsmonatliche Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres gelöst wird.

Basel, den 12. Dezember 1938.

Für die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft,
Der Zentralpräsident : Der Sekretär :
G. Senn. *R. Geigy.*

Solothurn, den 12. Dezember 1938.

Für den Schweizerischen Bund für Naturschutz,
Der Präsident : Der Sekretär :
A. Pfaehler. *J. Büttikofer.*

**Contrat entre la Société helvétique des Sciences naturelles
(S. H. S. N.) et la Ligue suisse pour la Protection de la Nature
(L. S. P. N.)**

Dressé le 12 décembre 1938

Pour coordonner, dans la mesure du possible, les efforts des diverses sociétés suisses qui s'occupent de la protection de la nature, pour éviter tout double emploi et diminuer les risques de conflits, la Société Helvétique des Sciences Naturelles, fondée en 1815, et la Ligue suisse pour la Protection de la Nature, qui date de 1909, ont fait le contrat suivant :

- 1° La S. H. S. N. déclare dissoute la « Commission suisse pour la Protection de la Nature », créée par elle en 1906. Elle transfère à la L. S. P. N. les droits et devoirs de la dite commission, aux conditions suivantes :
- 2° La L. S. P. N. reconnaît par ses statuts la Commission consultative comme représentant la S. H. S. N., les cantons et les sociétés cantonales des sciences naturelles (voir § 1 des « Directives » du 17 décembre 1938). Cette commission est convoquée par la L. S. P. N. au début de l'année pour délibérer sur des questions relatives à la protection de la nature en général et s'occuper des vœux et propositions que présenteront les délégués des cantons (voir § 2 des « Directives »).